



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Forschung, Beratung und Innovation

Wegleitung für die Gewährung von mehrjähri- gen Finanzhilfen für Beratungsdienste von Organisationen

Aktenzeichen: BLW-453.1-3/4



BLW-D-62D73401/568

1 Ausgangslage

Der Bund richtet überregionalen oder gesamtschweizerischen Organisationen, die in Spezialbereichen der landwirtschaftlichen Beratung tätig sind, Finanzhilfen für Beratungstätigkeiten aus (vgl. LWG Art. 136 Abs. 3)¹. Tätigkeiten können dann unterstützt werden, wenn sie thematische oder methodische Bereiche abdecken, in denen die kantonale Beratung und die AGRIDEA nicht hauptsächlich tätig sind. Unterstützte Tätigkeiten sind mit den Tätigkeiten der AGRIDEA, der kantonalen Beratung und je nach Bedarf mit jenen weiterer Akteure des Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems LIWIS zu koordinieren. Die unterstützten Tätigkeiten leisten einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung der Verwertung und des Austauschs von Wissen. Sie unterstützen damit die Innovationskraft der Landwirtschaft und stärken das LIWIS insgesamt. Sie tragen zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele des Bundes bei, beispielsweise zu den Zielen und Massnahmen des Postulatsberichts [«Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik»](#) und der [«Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050»](#).

Bereiche, in denen Organisationen tätig sein können, sind gemäss Landwirtschaftsberatungsverordnung Art. 6:

- Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Landschaft sowie Erreichung von Umweltzielen;
- Entwicklung des ländlichen Raums und Aufbau von Wertschöpfungsketten;
- Begleitung des Strukturwandels;
- nachhaltige Produktion und Produktqualität;
- Bereiche der Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung, Ausrichtung auf den Markt und Wettbewerbsfähigkeit sowie
- berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung, Unternehmertum und Innovationsförderung.

2 Finanzhilfen des Bundes

Bei den hier beschriebenen Finanzhilfen handelt es sich um eine finanzielle Unterstützung von Tätigkeiten, welche Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung erbringen und die nicht vom Bund oder den Kantonen in gleichem Umfang erbracht werden. Die Tätigkeiten der Organisation werden unterstützt, ohne dass das Bundesamt für Landwirtschaft BLW direkter Leistungsempfänger ist. Finanziert werden Tätigkeiten, die ohne Unterstützung nicht durchführbar wären und zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele des Bundes beitragen. Das Interesse des Bundes sowie das Interesse der Organisation an der Aufgabenerfüllung bestimmen das Ausmass der Finanzhilfe. Die hier beschriebenen Finanzhilfen werden subsidiär gewährt, d.h. nur dann, wenn die eigenen Mittel der Organisation und die von Dritten beigetragenen finanziellen Mittel für die Aufgabenerfüllung nicht ausreichen. Die Organisation erbringt die Eigenleistung, die ihr aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann. Sie ergreift die ihr zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und schöpft die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten aus².

Die Finanzhilfen können für maximal vier Jahre beantragt werden. Ein Antrag zur Weiterführung der Unterstützung auf der Basis eines neuen Gesuchs ist möglich.

3 Geltungsbereich und Ziele

Unter einer Organisation wird eine juristische Person oder eine Gruppe von natürlichen oder juristischen Personen verstanden, die sich für ein gemeinsames Ziel oder eine Tätigkeit in einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Form zusammengeschlossen haben.

¹ Art. 113 und 136 [Bundesgesetz über die Landwirtschaft](#), Art. 2, 6 und 9 [Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung](#)

² Art. 3–7 [Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen \(Subventionsgesetz\)](#)

Es können nur Organisationen Finanzhilfen beantragen, die überregional, d.h. mindestens in einer ganzen Sprachregion, oder gesamtschweizerisch tätig sind. Organisationen, die nur in einem Kanton tätig sind, können nicht unterstützt werden. Die Beratungstätigkeiten der Organisation stehen allen Interessierten offen und nicht nur beispielsweise den Mitgliedern der Organisation. Die Organisation soll innerhalb ihres Spezialgebiets ein breites Spektrum an Beratungsleistungen anbieten und möglichst viele Themen ihres Gebiets abdecken.

Die unterstützten Tätigkeiten haben zum Ziel, die Innovationskraft in der Landwirtschaft zu stärken, indem die Verwertung und der Austausch von Wissen intensiviert wird. Die Tätigkeiten sollen wo möglich und sinnvoll neue Methoden, d. h. neue Herangehensweisen und neue Technologien einbeziehen. So sollen auch neue Ansätze der Wissensverwertung und -austauschs, v.a. in methodischer Hinsicht, gefördert werden.

Bei den unterstützten Tätigkeiten handelt es sich um regelmässige und wiederkehrende Beratungsleistungen, die die Organisation erbringt. Projektweise Arbeiten können in diesem Förderformat nicht unterstützt werden. Dafür gibt es die Möglichkeit zur Unterstützung von Beratungsprojekten.

4 Eingabe und Prüfung des Gesuchs

4.1 Eingabe

Eingaben können alle vier Jahre gemacht werden. Der Eingabetermin wird auf der entsprechenden Internetseite des BLW vor Beginn einer neuen Vertragsperiode aufgeschaltet.

Die Gesuche sind bis zum angegebenen Termin per Mail zu richten an: nora.sauter@blw.admin.ch

Ein Gesuch umfasst folgende Dokumente:

- Antragsformular ([Unterstützung von Beratungstätigkeiten von Organisationen \(admin.ch\)](#))
- Beilagen:
 - Organisationsbeschrieb (z. B. Statuten, Organigramm)
 - Jahres-/Geschäftsbericht inkl. Bilanz und Erfolgsrechnung Vorjahr und (wenn vorhanden) Bericht der externen Revisionsstelle
 - Nachweis, dass die gesuchstellende Organisation eine Organisation gemäss Kap. 3 ist
 - Kostentabelle ([Unterstützung von Beratungstätigkeiten von Organisationen \(admin.ch\)](#))
 - Evtl. Tabellarische Darstellung Wirkungslogik
 - Zusätzlich für Organisationen, die aktuell bereits Finanzhilfen für Beratungsleistungen erhalten: Zwischenfazit zu den bisher erzielten Wirkungen (gemäss Kap. 7)

Die gesuchstellende Organisation soll davon ausgehen, dass ihre Organisation und Tätigkeit dem BLW nicht im Detail bekannt ist. Kurze und präzise Angaben erleichtern die Beurteilung des Gesuchs.

4.2 Prüfung und Entscheid

4.2.1 Formale Kriterien

Formale Kriterien beziehen sich auf zu erfüllende Grundvoraussetzungen. Nur wenn alle formalen Kriterien erfüllt sind, wird das Gesuch inhaltlich geprüft und beurteilt.

	Beschreibung der Kriterien	Nachweis
FK 1	Das Finanzhilfegesuch wurde vollständig und fristgerecht eingereicht	Dokumente gemäss Punkt 4.1
FK 2	Die gesuchstellende Organisation ist eine Organisation gemäss Definition in Kap. 3	Angabe anhand Stiftungsurkunde, Handelsregisterauszug oder ähnliches
FK 3	Die Organisation ist überregional oder gesamtschweizerisch tätig gemäss Definition in Kap. 3	Eigene Angaben der Organisation
FK 4	Die Beratungstätigkeiten der Organisation stehen allen Interessierten offen	Eigene Angaben der Organisation

4.2.2 Inhaltliche Kriterien

Mit den inhaltlichen Kriterien wird die inhaltliche Qualität des Gesuchs geprüft. Bei der Beurteilung der inhaltlichen Kriterien können, bei teilweiser Erfüllung, auch nur ein Teil der Punkte vergeben werden.

	Beschreibung der Kriterien	Prüfung
IK 1 (50%)	Inhalt	
IK 1a	Relevanz der Ziele des Gesuchs aus agrarpolitischer oder übergeordneter politischer Sicht und/oder aus Sicht der Praxis	Anhand Gesetzgebung (insb. Landwirtschaftsberatungsverordnung Art. 2 und 6), Zielen des Bundesrates gemäss Botschaften, Aktionsplänen und Strategien und /oder Strategien der Branchen / Verbände.
IK 1b	Ambition der Wirkungen und Kohärenz mit den geplanten Tätigkeiten Die beabsichtigten Wirkungen sind ambitionös, aber erreichbar. Sie sind präzise und für die Laufzeit der Finanzhilfe formuliert. Die Zusammenhänge zwischen den vorgesehenen Tätigkeiten, den erwarteten Wirkungen und den angestrebten Zielen sind nachvollziehbar und überzeugend dargelegt. Die vorgesehenen Tätigkeiten erlauben realistischerweise die Erreichung der definierten Wirkung.	Anhand der Zielbeschreibung und der Wirkungslogik
IK 1c	Wirkungsmessung Es ist eine Wirkungsmessung vorgesehen. Sie ist konkret und präzise beschrieben.	Anhand des beschriebenen Vorgehens zur Wirkungsmessung
IK 1d	Kompatibilität der geplanten Tätigkeiten mit Tätigkeiten der AGRIDEA und der kantonalen Beratung Die Organisation ist in einem Spezialbereich tätig, der nicht durch die AGRIDEA oder die kantonale Beratung hauptsächlich abgedeckt wird, resp. deren entsprechende Tätigkeiten ergänzt. Die Spezialisierung kann thematischer wie auch methodischer Art sein.	Anhand von Angaben der Organisation zur Abstimmung der Tätigkeiten mit jenen der AGRIDEA und der kantonalen Beratung (gemäss Landwirtschaftsberatungsverordnung Art. 4 und 6).
IK 1e	Vernetzung im LIWIS Die Tätigkeiten fördern die Vernetzung zwischen Wissenschaft und Praxis und den Austausch im LIWIS generell.	Anhand von Angaben der Organisation
IK 1f	Innovationsgrad Die Tätigkeiten nehmen neue Herangehensweisen auf und verwenden z. B. neue Technologien, Vorgehensweisen oder Methoden, bzw. Kombinationen davon.	Anhand von Angaben der Organisation
IK 2 (20%)	Finanzen	
IK 2	Eigenmittel und Ausschöpfung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten Das vorgesehene Budget erlaubt realistischerweise die Umsetzung der vorgesehenen Tätigkeiten. Angaben zu erwarteten Kosten und deren Finanzierung durch eigene und fremde Mittel pro geplante Tätigkeit (gemäss Kostentabelle).	Anhand von Bilanz, Kostentabelle und Angaben der Organisation

	Angaben über Abklärungen zur Akquirierung weiterer finanzieller Mittel. Wenn möglich, sollen Tätigkeiten Einnahmen durch den Verkauf von Produkten und / oder Dienstleistungen generieren.	
IK 3 (30%)	Fach- und Beratungskompetenz	
IK 3a	Fachliche Eignung der Organisation Bedeutung der Organisation im Spezialbereich, in dem sie tätig ist: Wie stark ist die Organisation in der Themenführerschaft resp. ihre Rolle der Impulsgeberin? Welche Alleinstellungsmerkmale zeichnet sie aus? Welche Kompetenzen und Erfahrungen kann sie den Bereichen Beratung und Wissensdissemination ausweisen?	Anhand von Angaben der Organisation
IK 3b	Vernetzung der Organisation Institutionalisierung der Vernetzung und konkrete Vernetzungsaktivitäten der Organisation im LIWIS und in der Branche zum gewählten Spezialthema (Partner, Form und Intensität der Vernetzung).	Anhand von Angaben der Organisation
IK 3c	Kompetenz der eingesetzten Beratungskräfte Fachliche, methodische und didaktische Kompetenzen der eingesetzten Schlüsselpersonen (vgl. Landwirtschaftsberatungsverordnung Art. 7).	Anhand von Angaben der Organisation

4.2.3 Entscheid

Das BLW entscheidet abschliessend über das Gesuch und teilt der gesuchstellenden Organisation den Entscheid ca. ein Jahr vor Beginn der Vertragsperiode mit. Gesuche können auch nur teilweise, d.h. nicht im Umfang der beschriebenen Tätigkeiten oder der beantragten Summe, bewilligt werden.

5 Vertrag und Vertragsdauer

Bei bewilligten Gesuchen schliesst das BLW mit der gesuchstellenden Organisation einen Finanzhilfevertrag ab. Dieser beinhaltet die finanzierten Tätigkeiten, die Höhe der Finanzhilfe sowie die Modalitäten der Berichterstattung, Auszahlung und Kontrolle. Der Vertrag wird auf den 1. Januar 2026 abgeschlossen und umfasst eine Tätigkeitsdauer von maximal vier Jahren. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag zur Weiterführung der Unterstützung zu stellen (vgl. Punkt 7).

6 Controlling und Auszahlung der Finanzhilfen

6.1 Jährlich einzureichende Unterlagen

Die Organisation reicht dem BLW per Mail jedes Jahr bis spätestens am 30. Juni nachfolgend aufgeführte Unterlagen ein, welche sich auf das Vorjahr beziehen:

- Jahres-/Geschäftsbericht inkl. Bilanz und Erfolgsrechnung
- Bericht der externen Revisionsstelle
- Tätigkeitsprogramm (für das kommende Jahr)
- Tätigkeitsbericht (Formular, [Unterstützung von Beratungstätigkeiten von Organisationen \(admin.ch\)](#))
- Kostentabelle Controlling (Formular, [Unterstützung von Beratungstätigkeiten von Organisationen \(admin.ch\)](#))

Der Tätigkeitsbericht gibt Auskunft über den Stand der Umsetzung der im Vertrag vereinbarten Tätigkeiten und kommentiert allfällige Abweichungen in der Kostentabelle Controlling. Werden die für eine Tätigkeit budgetierten Bundesmittel nicht voll ausgeschöpft, können sie in Folgejahren eingesetzt oder im

laufenden Jahr für andere Tätigkeiten gemäss Vertrag eingesetzt werden. Entsprechende Mittelverschiebungen sind zu begründen.

Mit der Eingabe des Gesuchs bestätigt die Organisation, dass sie im Falle einer Zusage des BLW für Finanzhilfen in der Lage ist, die obengenannten Unterlagen zur jährlichen Berichterstattung einzureichen.

6.2 Prüfung, Rückmeldung und Auszahlung

Das BLW prüft die eingereichten Unterlagen auf Konformität mit dem Finanzhilfevertrag und informiert die Organisation schriftlich. Die Auszahlung erfolgt nach der Genehmigung der Berichterstattung durch das BLW.

6.3 Kontrolle

Der Eidgenössischen Finanzkontrolle und dem BLW steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile der vertraglich geregelten Unterstützung der Tätigkeiten zu.

7 Weiterführung der Unterstützung

Wünscht die Organisation eine Weiterführung der Unterstützung, reicht sie dem BLW im Rahmen der Fristen gemäss Punkt 4.1 ein neues Gesuch ein. Zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Punkt 4.1 reicht die Organisation ein Zwischenfazit zu den bisher erzielten Wirkungen auf der Grundlage einer selbstgewählten geeigneten Methode ein. Vorgängig erfolgt eine Besprechung mit dem BLW. Das Vorgehen zur Beurteilung des Gesuchs unterscheidet sich ansonsten nicht von jenem für Organisationen, die zum ersten Mal Finanzhilfen beantragen.

8 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
LwG	Landwirtschaftsgesetz
LIWIS	Landwirtschaftliches Innovations- und Wissenssystem